

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2011  
**Nummer:** 21  
**Datum:** 7. Oktober 2011

**Inhalt:** Gebührenordnung für den Masterstudiengang  
German-Indian Management Studies

Vom 30. September 2011

# **Gebührenordnung für den Masterstudiengang German-Indian Management Studies**

**Vom 30. September 2011**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Gebührenordnung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Hochschule Hof erhebt für die Teilnahme am Masterstudiengang German-Indian Management Studies Gebühren.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

<sup>1</sup>Die Gebühren sind von jedem Studierenden und jeder Studierenden zu entrichten, der oder die sich an der Hochschule Hof im Masterstudiengang German-Indian Management Studies immatrikuliert oder sich zum Weiterstudium in diesem Studiengang anmeldet (Rückmeldung). <sup>2</sup>Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Studierende, die ihre Masterarbeit abgegeben und alle weiteren nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden haben, ab dem Semester, das auf die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen folgt, nicht mehr der Gebührenpflicht unterliegen.

## **§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr beläuft sich pro Semester auf die Differenz zwischen dem Betrag von 3.750,00 Euro und den im jeweiligen Semester fälligen Studentenwerksbeiträgen<sup>1</sup>.

(2) Zahlungsempfänger ist die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühren sind semesterweise im Voraus fällig. <sup>2</sup>Mit Stellung des Immatrikulationsantrags und bei der Rückmeldung muss die Zahlung nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Spätestens die mit der Rückmeldung für das zweite an der Hochschule Hof zu absolvierende Studiensemester fälligen Zahlungen sind durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Die von der Hochschule gemäß Art. 95 Abs. 3 bis 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes eingehobenen Studentenwerksbeiträge richten sich nach den jeweils gültigen Satzungen des Studentenwerks Oberfranken.

(4) Sonstige etwaige Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule Hof und die Erhebung des Studentenwerksbeitrags bleiben unberührt.

(5) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss – gleich aus welchem Grund – besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 20. Juli 2011.

Hof, den 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 30. September 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.